

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 153.

Montag den 1. Juni.

1868.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit soll die Umpflasterung der Frankfurter-, Gerber- und großen und kleinen Windmühlenstraße, des Kupfer- und Goldbahngräbchens und des sogenannten Mühlgrabens am Ranstädter Steinwege vorgenommen werden.
Um das Wiederaufreißen des Pflasters nach kaum bewirkter Herstellung möglichst zu vermeiden, werden die Adjacenten dieser Straßen, welche Weischleusen oder Gas- oder Wasserleitung in ihre Grundstücke einzuführen beabsichtigen, hiermit veranlaßt, ihre diesfalligen Concessionsgesuche binnen vierwöchentlicher, von heute an zu rechnender Frist bei uns einzureichen.
Leipzig, den 18. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Zur Hinterfüllung der zwischen der Lessingbrücke und der Barfußmühle befindlichen Ufermauer wird Schutt angenommen und das mindestens 8 Kubik Ellen haltende Fuder mit 6 Mgr. von'tet.
Leipzig, den 28. Mai 1868.

Des Rathes Baudeputation.

Die diesjährige Pflanzung auf der Rodauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Pötscher Markt soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende **Donnerstag den 4. Juni d. J.** Vormittags 9 Uhr in der Marktalls-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.
Leipzig, den 30. Mai 1868.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Büchlich, wie erwartet worden, hat der amtliche Preussische Staatsanzeiger am Sonnabend das Gesetz über Aufhebung der Schulhaft verkündigt; im Bundesgesetzblatt sollte die Verkündigung am Sonntag erfolgen. Der Justizminister hat die sofortige Freilassung aller Schuldgefangenen angeordnet.

Die Norddeutsche Allg. Ztg., das Organ des Grafen Bismarck, begrüßt die Aufhebung der Schulhaft mit Freuden, da dieselbe die natürliche und notwendige Folge der Aufhebung der Zinsbeschränkungen sei. „Die Gesetzgebung thut genug und übergenug, wenn sie dem Capitalisten gestattet, für sein Geld sich jeden Preis zahlen zu lassen; die unbeschränkte Höhe des Zinsfußes gewährt die volle Prämie für die Unsicherheit des Schuldners; die Execution in das Vermögen des Schuldners gewährt die Realisirung dieser Prämie — ein Weiteres zu fordern hat der Capitalist kein Recht. Wie schon das Wort „Credit“ es ausdrückt, beruht die Gewährung des Credits auf der Erwartung des Gläubigers, daß der Schuldner seiner Zeit im Stande sein werde, seine Schuld zu tilgen. Beliebt es dem Capitalisten, diese Erwartung in unporsichtiger oder leichtsinniger Weise zu hegen, läßt er sich durch die Aussicht auf hohen Gewinn verleiten, Gläubiger unsicherer Leute zu werden, so thut er dies auf seine Gefahr; der Staat stellt seine Organe zur Verfügung, um aus dem vorhandenen Vermögen des böswilligen Schuldners den Gläubiger zu befriedigen; der Staat ist aber nicht verpflichtet, vom Gläubiger nicht nachweisendes Vermögen durch die Tortur der Haft aus dem Schuldner herauszupressen, und noch weniger geizt dem Staate, der Nachsucht eines Capitalisten dadurch zu dienen, daß er thatsächlich zahlungsunfähige Schuldner durch nutzlose Freiheitsentziehung der Möglichkeit beraubt, für sich und ihre Familie thätig zu sein. Die Haupteinwendung gegen die Abschaffung der Schulhaft besteht in der Behauptung, sie schädige den Credit. Für den Handelscredit ist das bekanntlich eine offenbare Unwahrheit, da die Insolvenz-Erklärung die Schulhaft beseitigt und als insolvent schon derjenige Kaufmann gilt, der eine Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt. Es bleibt übrig der Nicht-Kaufmann, namentlich der kleine Handwerker, von dem behauptet wird, er genieße nur Credit wegen der Möglichkeit, in das Schuldfängniß geworfen zu werden, — eine augenscheinliche Uebertreibung, da es Staaten ohne Schulhaft giebt, in denen der kleine Handwerker doch nicht creditlos ist. Soweit aber die Behauptung richtig ist, handelt es sich dann um einen völlig ungesunden Credit, dessen Erhaltung durch ein allgemein als nicht sittlich anerkanntes Mittel gewiß nicht die Aufgabe des Staates sein kann.“

Der Staatsanzeiger erklärt die mit allgemeinen Beifall angenommene Nachricht, daß der Bundesrath sich entschlossen habe, den Entwurf des Gewerbegesetzes zurückzuziehen, für unrichtig.

Ein wichtiger Schritt zur Ausführung des Bundes-Freizügigkeits- und Bundes-Passgesetzes ist neuerdings geschehen, indem nicht nur der sogenannte Visirzwang aufgehoben, sondern „als eine natürliche Folge der Freizügigkeit“ anerkannt worden ist, daß das Recht zum Aufenthalte an einem Orte für Bundesangehörige fernerhin in der Regel nicht mehr von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen und die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger nur in bestimmten, durch das Bundesgesetz vorgesehenen Fällen zulässig ist. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben gesetzlich den Bestimmungen der einzelnen Staaten mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes geahndet werden darf.

Am 30. Mai hat in Berlin die Ratification des deutsch-österreichischen Handelsvertrags stattgefunden.

Der Allgemeinen Zeitung wird geschrieben: Noch vor nicht langer Zeit war es nicht erlaubt, in Oesterreich vom österreichischen Staatsbankrott zu sprechen. Das hat sich nun geändert. Seit Wochen ist das Bankrott-Thema das leitende des Tages. In Abgeordnetenkreisen, im Ministerrath, in der Presse und in Folge dessen im Publicum unaufhörlich besprochen, ist der Bankrott gewissermaßen populär geworden. Wir sind rasch abgehärtet worden, dem Publicum ist das Partgefühl in diesem wie in vielen anderen Punkten abhanden gekommen. Was der Bankrott für unsere Finanzen bedeutet, ist nicht schwer zu errathen. Die Verkürzung des Staatsgläubigers um den vierten Theil seiner Zinsen macht für die Zukunft die Benutzung des österreichischen Credits, den Abschluß einer Anleihe unmöglich; denn diese müßte unter dem Course, zu welchem die noch immer ihre Zinsen zahlende Türkei ihre Anlehen abschließt, emittirt werden. Ist dem Staate diese Hilfsquelle genommen, so bleibt ihm für den Fall eines außerordentlichen Bedarfs nur der Staatsnotendruck oder eine weitere Herabsetzung der Zinsen übrig.

Aus Wien wird berichtet, daß am 28. Mai der päpstliche Nuntius, Monsignor Falcinelli, den Protest der römischen Curie gegen die Gültigkeit der so eben in Rechtskraft getretenen drei professionellen Gesetze dem Reichskanzler Freiherrn von Beust überreicht hat. Es war dieser Protest längst vorausgesehen; aber eine praktische Wirkung hat man dieser Aeußerung des päpstlichen Stuhles eben so wenig beigemessen wie zahlreichen früheren, ähnlichen Inhalten. Es handelt sich bei der Curie eben nur darum, das Princip zu wahren, nicht aber, dem Einspruche irgend welche